

Verordnung
zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren
in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2
nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite
durch den Deutschen Bundestag vom 12. Mai 2021(Coronavirus-Einreiseverordnung –
CoronaEinreiseV)
– Überblick über die (Ausnahme-)Regelungen für den Transport- und Beförderungsbereich –

Die Bundesregierung hat am 12. Mai 2021 eine neue Einreiseverordnung beschlossen. Das Auftreten neuer Virusvarianten erfordert weiterhin Maßnahmen, um unkontrollierte Einträge aus dem Ausland zu verhindern. Zugleich erlauben aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse Erleichterungen im Umgang mit Genesenen und Geimpften Personen in das Einreiseregime zu integrieren. Diese Personen werden getesteten Personen nun weitgehend gleichgestellt. Die Verordnung tritt am 13. Mai 2021 in Kraft. Mit Ausnahme des § 4 (gültig bis 30. Juni 2021) gilt die Verordnung bis zur Aufhebung der pandemischen Lage nationaler Tragweite durch den deutschen Bundestag.

Die Verordnung schreibt die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (geändert am 26. März 2021) mit einigen Anpassungen fort und erweitert diese um Regelungen zur Quarantäne, welche bislang in Länderzuständigkeit geregelt wurden. Zusätzlich wurde das Beförderungsverbot der bisherigen Coronavirus-Schutzverordnung in die neue CoronaEinreiseV integriert. Damit wird ein bundeseinheitliches Einreiseregime geschaffen.

Die neue Einreiseverordnung überführt die bisherige Einreisetestpflicht in eine Nachweispflicht (§5). **Neben negativen Testergebnissen werden nun auch Impf- und Genesenennachweise akzeptiert** (§5 Absatz 1). Einreisende müssen nach Aufenthalt in einem Risikogebiet grundsätzlich spätestens 48 Stunden nach ihrer Einreise die Nachweispflicht erfüllen (§ 5 Absatz 2). Für Einreisen aus Risikogebieten mit besonders hohen Infektionsrisiken (Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiet) muss ein Nachweis bereits bei Einreise vorgelegt werden (§ 5 Absatz 1). **Bei Einreise aus Virusvariantengebieten wird weiterhin allein ein Testnachweis anerkannt (§ 5 Absatz 2)**. Soweit die Einreise unter Inanspruchnahme eines Beförderers aus einem Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet erfolgt, ist der Nachweis vor Abreise dem Beförderer zum Zwecke der

Überprüfung vorzulegen. Bei Einreise auf dem Luftweg ist immer ein Nachweis vorzulegen (§5 Absatz 1 Nummer 3). Ein Nachweis ist mitzuführen und auf Anforderung den zuständigen Behörden bzw. der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung vorzulegen (§5 Absatz 1). Die **Gültigkeitszeiträume der Testnachweise wurden angepasst**: Schnelltests dürfen bei Einreise künftig bis zu 48 Stunden alt sein. Bei Einreisen aus Virusvariantengebieten verkürzt sich der Zeitraum auf 24 Stunden. PCR Tests dürfen bei Einreise maximal 72 Stunden alt sein.

Das bereits in der Coronavirus-Schutzverordnung geregelte **Beförderungsverbot für Einreisen aus Virusvariantengebieten** wurde ohne Änderungen in §10 der Verordnung übernommen. Beförderer sind demnach weiterhin verpflichtet, Beförderungen aus Virusvariantengebieten in die Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen. Ausnahmen hiervon gelten gemäß §10 Absatz 2 u.a. für reine Post-, Fracht-oder Leertransporte sowie für die Rückführung von Luftfahrzeugen, Schiffen und Crews.

Ausnahmeregelungen für Beschäftigte im grenzüberschreitenden Personen-, Güter- und Warenverkehr

Die neue Einreiseverordnung erweitert in einigen Fällen die bisherigen Ausnahmeregelungen für Beschäftigte im grenzüberschreitenden Personen-, Güter- und Warenverkehr. Außerdem enthält die Verordnung nun bundeseinheitliche Ausnahmeregelungen von der Quarantänepflicht, die die bisherigen landesrechtlichen Regelungen ersetzen.

Erleichterungen für Transportpersonal (siehe Definition in §2 Nummer 13) ergeben sich durch eine **neue Ausnahme von Durchreisen durch Risikogebiete und/oder die Bundesrepublik Deutschland von der Anmelde- und Quarantänepflicht** (§ 6 Absatz 1 Nummer 1, 2; dies gilt auch für Hochinzidenz- und Virusvariantengebiete).

Gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 3 besteht für Einreisen aus Risiko- und Hochinzidenzgebieten die Möglichkeit **in begründeten Fällen auf Antrag weitere Ausnahmen durch die zuständige Behörde** (i.d.R. das zuständige Gesundheitsamt) zu erhalten.

Über die beschriebenen Ausnahmetatbestände hinausgehende Ausnahmen für Transportpersonal sind von der Art des Risikogebiets abhängig (Risikogebiet,

Hochinzidenzgebiet oder Virusvarianten-Gebiete). Die Risikogebiete der unterschiedlichen Kategorien werden vom Robert-Koch-Institut unter <https://www.rki.de/risikogebiete> veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Eine Übersicht über die verschiedenen Fallkonstellationen je nach Art des Risikogebietes finden Sie im Anhang.

1. Einreisen aus Risikogebieten

Risikogebiete sind Gebiete, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

- Anmelde- & Quarantänepflicht:

Transportpersonal das aus einfachen Risikogebieten einreist, ist bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte von der Anmelde- & Quarantänepflicht ausgenommen (§ 6 Absatz 1 Nummer 3).

- Nachweispflicht:

Transportpersonal das aus einfachen Risikogebieten einreist, ist von der Nachweispflicht ausgenommen (§ 6 Absatz 3 und 4).

2. Einreisen aus Hochinzidenzgebieten

Hochinzidenzgebiete sind Risikogebiete, in denen eine im Vergleich zu Deutschland besonders hohe Inzidenz (ein Vielfaches, mindestens jedoch eine 7-Tagesinzidenz von 200) für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

- Anmelde- & Quarantänepflicht:

Transportpersonal das aus Hochinzidenzgebieten einreist, ist bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte von der Anmelde- & Quarantänepflicht ausgenommen (§ 6 Absatz 1 Nummer 3).

- Nachweispflicht:

Transportpersonal das aus Hochinzidenzgebieten einreist, unterliegt bei Aufenthalten von länger als 72 Stunden im Hochinzidenzgebiet oder der Bundesrepublik Deutschland der Nachweispflicht (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Nummer 2). Testnachweise, Genesenennachweise und Impfnachweise gelten als Nachweis.

3. Einreisen aus Virusvarianten-Gebieten

Als Virusvarianten-Gebiete gelten solche, in denen sich neue Virusvarianten (Mutationen) verbreiten, welche nicht zugleich in Deutschland verbreitet auftreten und von denen potenziell ein besonderes Risiko, beispielsweise in Bezug auf eine leichtere Übertragbarkeit, ausgeht.

- Anmelde- & Quarantänepflicht:

Für Transportpersonal, das sich mehr als 72 Stunden in einem Virusvariantengebiet aufgehalten hat bzw. in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten wird, gilt nach § 6 Abs. 1 Satz 4 die Anmelde- & Quarantänepflicht.

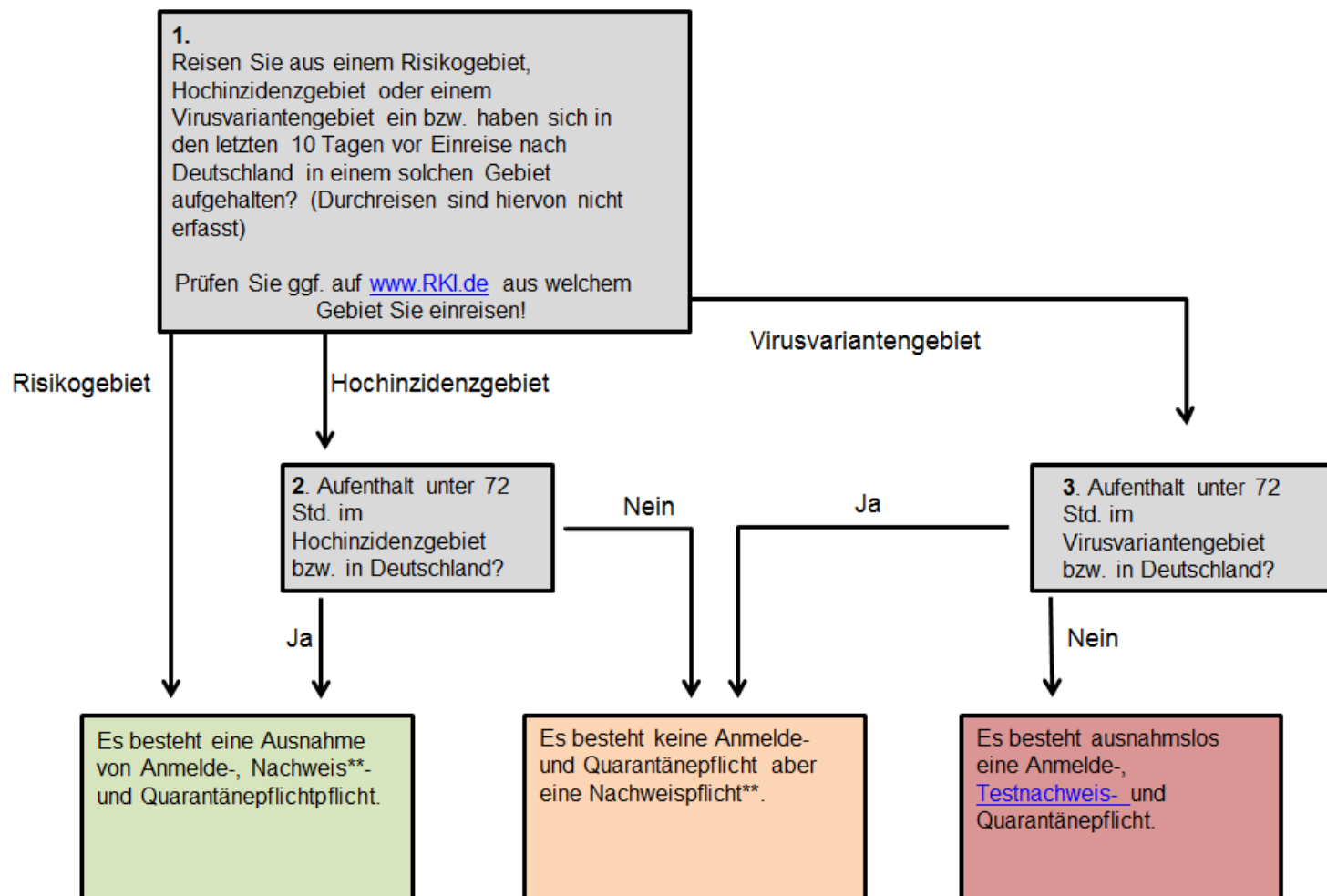
- Testpflicht

Für Virusvarianten-Gebiete besteht ausnahmslos eine Testnachweispflicht.

Transportpersonal muss bereits bei Einreise ein negatives Testergebnis vorweisen können.

Bei Einreise aus Virusvariantengebieten ist ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis nicht ausreichend (§ 5 Absatz 1 Satz 3).

Anhang: Übersicht über die Ausnahmeregelungen für Transportpersonal je nach Art des Risikogebietes



* Gilt für Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Güter oder Waren transportieren.

** Als Nachweis zählt entweder ein Testnachweis, Impfnachweis oder ein Genesenennachweis. Bei Einreise aus Virusvariantengebieten werden ausschließlich Testnachweise akzeptiert.